

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 65 (1992)

Heft: 11

Rubrik: Neuerungen Kommissariatsdienst 1993

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorschau auf das Jahr 1993

1. Vorschriften

Auf den 1. Januar 1993 treten folgende neue Vorschriften des Kom D in Kraft:

- a. Verzeichnis der Vorschriften für den Kommissariatsdienst (VV Kom 93 d)
- b. Revision 1993 + Anhang 2, Ausgabe 1.1.93, zum Regl 51.3 d Verwaltungsreglement (VR 91)
- c. Reg 51.3/I d Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE 93)
- d. Reg 51.3/II d/f/i Verzeichnis der Tankstellen (VTS 93)
- e. Preise für Armeeproviand und Futtermittel 1993 d
- f. Preise Militärspeisen 1993 d
- g. Verpflegungskredit und Richtpreise, 1.1.93 d/f
- h. Verzeichnis der Lieferanten von Brot, Fleisch, Käse und Milch auf Waffenplätzen 1993 d/f/i
- i. Verzeichnis der Vertrauenspersonen für die Hygienekontrolle auf den Waffenplätzen, 1993 d/f/i
- k. Bestellformular für Armeeproviand 1993 d/f (Form 16.6)
- l. Weisung für die Entsorgung von Altölen, gültig ab 1.1.93 d/f

Die Empfänger werden diese Vorschriften (ohne g., h. und i.) direkt von der EDMZ im Monat Dezember 1992 oder Anfang Januar 1993 zugestellt erhalten.

2. Verpflegungsdienst

2.1. Armeeproviand

Die bisherige Zusammensetzung der Frühstücksflocken wurde verschiedentlich als einseitig, farblos und fad kritisiert. Idee des bisherigen Angebotes war es, der Truppe eine einfache Grundmischung zur Verfügung zu stellen, welche von der Einheit und den einzelnen Konsumenten je nach Saison vor-

handenen Möglichkeiten und bevorzugtem Geschmack zu einem bekömmlichen Müesli zubereitet werden konnte. Weil sich diese Idee in der Praxis eher selten zur Zufriedenheit der Angehörigen der Armee verwirklichen liess, werden die Frühstücksflocken neu in einer abwechslungsreicheren Zusammensetzung abgegeben.

Im Laufe des letzten Jahres wurden neu die Instant-Kartoffelflocken abgegeben. Dieses Produkt ist in der Beschaffung wesentlich teurer, weil es Milchpulver enthält. Es musste deshalb eine entsprechende Preisanpassung vorgenommen werden. Die übrigen Preise erhöhten sich nur gering oder überhaupt nicht.

2.2. Futtermittel

Die 1991 begonnenen und 1992 weitergeführten Truppenversuche mit einem Futterwürfel als Haferersatz werden 1993 abgeschlossen. Die definitive Fütterungsanweisungen werden somit voraussichtlich auf den 1.1.94 erlassen.

2.3. Reglement 60.6, Kochrezepte und Preise der Militärspeisen

Anfang 1993 erscheint das Reglement 60.6, Kochrezepte als vollständig überarbeitete Neuauflage. Die Preise der Militärspeisen wurden dem neuen Reglement angepasst und erscheinen in einer leicht abgeänderten Aufmachung.

3. Betriebsstoffdienst

3.1 Verbrauch Bleibenzin normal in der Armee

Seit der Einführung des Treibstoffbezuges mittels Bebeco-Card müssen wir vermehrt feststellen, dass durch die Truppen Fahrzeuge, welche mit Bleibenzin normal

betrieben werden können, mit Bleibenzin super betankt werden. Um die Reservebestände an Bleibenzin normal aufbrauchen zu können, sind wir jedoch darauf angewiesen, dass sämtliche Fahrzeuge, welche Bleibenzin normal verbrauchen können, auch damit betankt werden.

Es sind dies zB:

- Motorräder
- Haflinger
- Jeep
- Pinzgauer
- Unimog S

Vor allem fällt immer wieder auf, dass vielerorts die falsche Vorstellung herrscht, dass der Pinzgauer Bleibenzin super benötige.

Wir bitten deshalb die Betriebsstoff-Verantwortlichen darauf zu achten, dass sowohl in den Schulen und Kursen wie auch im WK für die Armeefahrzeuge ausschliesslich Bleibenzin normal bzw. Benzin bleifrei verwendet wird. Bleibenzin super benötigen lediglich noch einige ältere Verwaltungsfahrzeuge und vereinzelte Aggregate.

3.2. Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter; Auswirkungen im Betriebsstoffbereich

3.2.1. Einführung

Die internationalen Transportvorschriften für den Strassen- und Schienenverkehr und damit auch die entsprechenden schweizerischen Vorschriften (SDR/RSD) wurden in den letzten Jahren materiell revidiert und gleichzeitig den UNO-Empfehlungen angepasst. Dies hat ua zur Folge, dass für den Transport von Gütern/Gegenständen verschiedene Transportklassen geschaffen worden sind, für die besondere Bestimmungen gelten. So dürfen Produkte, die als gefährliche Güter deklariert worden sind, nur noch in Verpackungen trans-

portiert werden, die eine Bauartprüfung bestanden haben und die Kennzeichnung UN tragen. Erfüllt ein Gebinde die UN-Norm nicht, so kann dieses nur in einer UN-geprüften Aussenverpackung transportiert werden.

3.2.2. Produkte, die im Rahmen der Transportvorschriften unter den Begriff «gefährliche Güter» fallen

Von den im Truppennachschub befindlichen Schmier- und Betriebsmitteln fallen folgende Produkte unter die Klasse gefährliche Güter:

- Alketon
- Brennsprit
- Anlasstreibstoff
- Scheibenreiniger
- Leuchtpetrol
- Klarsichtlösung
- Waffenreinigungsöl

3.2.3. Verpackung

Die erwähnten Produkte sind abgefüllt in

- 1/2 lt Kunststoffgebilde
- 1/2 lt Weissblechgebilde
- 1 lt Kunststoffgebilde
- 1 lt Weissblechgebilde

Diese Gebinde wurden durch die EMPA geprüft und aufgrund der guten Resultate konnte die UN-Zulassung erteilt werden. Bedauerlicherweise ist in den Vorschriften der Einsatz von Kunststoffgebilden ab Herstellungsdatum auf 5 Jahre limitiert. Durch die Wiederverwendung (Recycling) bei der Armee bleiben unsere Gebinde bedeutend länger im Verkehr. Aus diesem Grunde hat sich folgende neue Regelung ergeben:

1. In Weissblechgebilde abgefüllte Produkte der Klasse «gefährliche Güter» dürfen wie bisher in den gewohnten Harassen transportiert werden.

2. Produkte der Klasse «gefährliche Güter», abgefüllt in Kunststoffgebilde, dürfen ab 1.1.93 nur noch in **der neuen Aussenverpackung, einer geschlossenen Holzkiste** transportiert werden, welche mit den bisherigen Harassen stapelbar ist.

Wir bitten die Betriebstoff-Verantwortlichen darauf zu achten, dass diese Vorschriften strikte eingehalten werden und nicht mehr die alten Harassen verwendet werden.

3.3. Einführung neues Motorenöl im Truppennachschub

3.3.1. Einführung

Nachdem die Lagerbestände an bisherigem Motorenöl HD SAE 30 Ende Jahr aufgebraucht sein werden, wird ab Frühjahr 1993 **das neue Motorenöl SAE 10W-30** zum Verbrauch freigegeben.

Neue Motorenentwicklungen, Motorenleistungssteigerungen, der Trend zu verlängerten Ölwechselintervallen sowie umweltschutzbedingte Anforderungen stellen an die Motorenöle erhöhte Qualitätsansprüche. Verlangt werden motorische Eigenschaften bezüglich Motorsauberkeit, verbesserte Alterungs- und Temperaturstabilität sowie umweltschonender Einsatz. Aus diesen Gründen wurde ein neues, modernes Motorenöl entwickelt, das den hohen technischen Anforderungen zu genügen vermag.

3.3.2. Einsatzmöglichkeiten

Die heute zur Verfügung stehenden Grundstoffe, wie zB Hydrocrackbasisöle und scherstabile Viskositätsindexverbesserer sowie leistungsfähige Additivkombinationen haben es ermöglicht, ein modernes Mehrbereichsmotorenöl mit hochstehender Qualität herzustellen.

Die Mehrbereichseigenschaft ist sowohl in logistischer wie auch betriebswirtschaftlicher Sicht besonders interessant. Anstelle der bisherigen 2 Sorten SAE 10 bzw SAE 30 kann künftig während des ganzen Jahres das neue Öl verwendet werden. Aufwendige personalintensive Ölwechsel können deshalb eingespart werden. Gleichzeitig resultiert im Nachschubbereich durch die Sortenverminderung eine willkommene Vereinfachung.

3.3.3. Qualitätsausweis

Das neue Motorenöl SAE 10W-30 erfüllt die amerikanischen Militärspezifikationen MIL-L-2105 D (Diesel) und 45152 B (Benzin) bzw die entsprechenden zivilen Spezifikationen API-CD/SF. Ebenso hat das Öl den strengen Saurer D2KT-Prüflauf, als auch die Getriebeprüfung Allison C3 mit Erfolg bestanden.

Aufgrund der erwähnten Ergebnisse in den Motorenprüfläufen und praktischen Fahrversuchen bzw wegen der erhöhten Temperaturbeständigkeit und der hohen alkalischen Reserven (TBN), kann bei einem Teil der Armeefahrzeuge auf eine Verdoppelung der Ölwechselintervalle gegangen werden.

3.3.4. Gebinde

Mit der Einführung des neuen Motorenöls verschwindet die über Jahrzehnte eingesetzte vertraute Öldose.

Die Auslieferung des neuen Motorenöls SAE 10W-30 erfolgt für die Truppe in 1-Liter- oder 5-Liter-Kunststoffgebilden mit goldfarbener Farbkennzeichnung.

1-lt-Gebinde ALN Nr. 335-3185
5-lt-Gebinde ALN Nr. 335-3188
oder in 50-lt-bzw. 200-lt-Fässern für die Grossverbraucher (AMP, Zeughäuser).

4. Rechnungswesen

4.1. Allgemeine Bemerkungen

Auf den 1.1.93 tritt eine Reihe von Änderungen im Verwaltungsreglement bzw in den Ergänzungen und Anhängen dazu in Kraft, die nicht nur materielle Anpassungen bei den Ansätzen zur Folge haben, sondern auch Vereinfachungen im administrativen Bereich bringen. Verschiedene Ziffern sind gestrafft und kundenfreundlicher gestaltet worden.

Die Truppe kann ferner vermehrt selbst die Pensions- und Geldverpflegung anordnen. Sie kann auch bis zu einem höheren Betrag über Beiträge an Beschädigungen am persönlichen Eigentum entscheiden.

4.2. Besondere Bemerkungen

4.2.1. VR 91 – Revision per 1.1.93 Ziffer 95, Benützung des Verpflegungskredites

Präzisierung (... Schulen und Kurse).

Ziffer 101, Verpflegungsplan

Anpassung an die heutigen Gegebenheiten.

Ziffer 103, Tag der offenen Türe

Neu kann die Truppe das notwendige Einweggeschirr für die Verpflegung der Teilnehmer am Tag der offenen Türe in den Rekrutenschulen ohne besonderes Gesuch zu Lasten des Verpflegungskredites (KPN 311) beschaffen.

Ziffer 109, Pensionsverpflegung ohne spezielle Bewilligung

Unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die Naturalverpflegung nicht möglich ist, kann sowohl für die Offiziere als auch für das Hilfspersonal in sämtlichen in dieser Ziffer aufgeführten Fällen die Pensionsverpflegung ohne

besondere Bewilligung angeordnet werden. Zudem wurde teilweise auf die Festlegung einer Höchstzahl an Personen verzichtet bzw wurde diese Zahl erhöht.

Ziffer 110, Absatz 2, Offiziershaushalt

Buchstabe b wird gestrichen.

Ziffer 112, Mundportion

Sofern die Naturalverpflegung, die Führung eines Offiziershaushaltes oder die Pensionsverpflegung nicht möglich ist, kann neu in den in dieser Ziffer aufgeführten Fällen die Geldverpflegung für alle Angehörigen der Armee ohne besondere Bewilligung angeordnet werden.

Prioritäten:

1. Naturalverpflegung (inkl. Zubereitung der Verpflegung durch Gaststätten)
2. Führung eines Offiziershaushaltes
3. Pensionsverpflegung
4. Geldverpflegung

Ziffer 116a, Zwischenverpflegung für Militärpiloten und Bordoperateure

Die in der Befehlssammlung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen enthaltene «Startverpflegung» wird neu unter dem Begriff «Zwischenverpflegung für Militärpiloten und Bordoperateure» ins VR aufgenommen.

Ziffer 121, Selbstsorge auf Waffenplätzen

Anpassung an die heutigen Gegebenheiten.

Ziffer 150, Dauer

Kompetenzdelegation vom Bundesrat an das OKK.

Ziffer 272, Bezahlung von Brillen- (KPN 941) und Uhrenschäden (KPN 942) / Ziffer 274, Übriges persönliches Material

Diese Änderungen wurden getroffen, um

- den administrativen Aufwand bei Truppe und OKK zu verringern (Reduzierung der Anzahl Gesuche = Kompetenzerweiterung an die Truppe);
- die Erledigung der Schadenfälle bis zu Fr. 200.– im Einzelfall durch die Truppe selbst zu ermöglichen und damit zu beschleunigen.

Anhang 2, Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung betreffend die Bescheinigung der «SSUN»Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung

Im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen Meldekarte hat das Bundesamt für Sozialversicherung neue Weisungen erlassen. Die Weisungen werden in einem besonderen Artikel eingehend behandelt (erscheint in «Der Fourier» vom Dezember 1992 oder Januar 1993).

4.2.2. VRE 93

Ziffer 2, Entschädigung für Büromaterial

Diese Entschädigung ist, unter Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung sowie der Zuteilung von Kopiergeräten bis auf Stufe Einheit, angepasst worden.

Ziffer 12, Kirchliche Mitarbeiter

Gleiches Entschädigungsverfahren für die Kirchlichen Mitarbeiter wie für Organisten und Sigristen; die meisten Kirchgemeinden verfügen über entsprechende Tarife.

Ziffer 17, Serviceentschädigung / Ziffer 18, Serviceleistungen / Ziffer 21, Verpflegung an Bundesbedienstete

Erhöhung der Ansätze für

- die Serviceentschädigung
- die Verpflegung von Bundesbediensteten.

Ziffer 22, Verpflegungszubereitung

Die Ansätze wurden verdoppelt, in der Hoffnung, dass diese Verpflegungsart wieder vermehrt zur Anwendung gelangt.

Ziffer 23, Pensionspreise in Militärkantinen, Soldatenstuben (KPN 321) und bei übrigen Pensionsgebern (KPN 322)

Die Pensionspreise sind aufgrund des Anstieges des Landesindex für Nahrungsmittel angepasst worden. Zudem wurden die Pensionspreise vereinheitlicht. Sie sind sowohl für Militärkantinen und Soldatenstuben als auch für die übrigen Pensionsgeber anwendbar. Dies führt zu einer wesentlichen Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens.

Pensionspreise in Militärkantinen, Soldatenstuben (KPN 321) und bei übrigen Pensionsgebern (KPN 322) (VR 106–109)

Ziffer 24, Offiziershaushalt

In dieser Ziffer wird neu nur noch der Pensionspreis für den Offiziershaushalt festgelegt.

Pensionspreis bei einem Offiziershaushalt (VR 110) (KPN 323)

Ziffer 25, Entschädigungsansätze für Geldverpflegung

Bst b: Erhöhung der Geldverpflegungszulage

Bst d: Einführung einer Entschädigung für die Zwischenverpflegung von Militärpiloten und Bordoperateure

Ziffer 28, Truppenkantonnementsentschädigungen

In Zusammenarbeit mit einem zivilen Ingenieurbüro sind die Grundlagen für die Berechnung der Unterkunftsentschädigungen überprüft worden. Die Studie hat gezeigt, dass die bisherigen Ansätze teilweise unausgewogen und im Durchschnitt zu tief angesetzt waren. Die Truppe hatte immer häufiger Schwierigkeiten, die notwendigen Räumlichkeiten in der gewünschten Qualität zu beschaffen, dies obwohl gemäss Artikel 30 der Militärorganisation Gemeinden und Einwohner zur Einquartierung der Truppe verpflichtet wären.

Die Struktur der Truppenkantonnementsentschädigung ist im wesentlichen in folgenden Punkten angepasst worden:

- Es wird zwischen Truppenkantonnementen in subventionierten (Bund und/oder Kanton zB: Zivilschutzanlagen, -räume) und nicht subventionierten Gebäuden unterschieden;
- Die Kosten für elektrische Energie für Beleuchtung und Kleingeräte, WC, WC-Papier, Waschgelegenheiten, Wasser, Reinigungsmittel, Abwasserreinigung, Kehrrichtentsorgung und dergleichen sind in den Leistungen für die einzelnen Räumlichkeiten oder Dienstleistungen bereits inbegriffen;
- Wo Messgeräte für den Verbrauch von elektrischer Energie vorhanden sind, muss diese gemäss Zähler und Ortstarif bezahlt werden. Wird die Beleuchtung ebenfalls mit dem Zähler erfasst, so ist trotzdem kein Abzug von der Pauschalentschädigung zu machen;
- Massgebend für die Festsetzung der auszurichtenden Entschädigungen ist der Standort des entsprechenden Raumes (zB Kan-

tonnemente in einer Zivilschutzanlage = Fr. 1.70 pro Person/Tag; Essräume im Hotel bzw Restaurant = Fr. –.90 pro Person/Tag). Deshalb muss die Abrechnung von Fall zu Fall aufgrund der einzelnen Leistungen erstellt werden;

- Festsetzung eines Ansatzes für Notunterkünfte;
- Erhöhung der Entschädigung für Küchenbenützung für Offiziershaushalte und Kleinküchenbetriebe;
- Einführung einer Entschädigung für das Aufwärmen der Speisen.

Kantonnemente

Kantonnementsraum (inkl. Liegestelle, Matratzen, Einrichtungen, elektrische Energie für Beleuchtung und Kleingeräte, WC, WC-Papier, Waschgelegenheit, Wasser, Reinigungsmittel, Abwasserreinigung, Kehrrichtentsorgung) Duschen (inkl. elektrische Energie für Beleuchtung und Kleingeräte, Wasser, Kosten für Warmwasseraufbereitung, Reinigungsmittel, Abwasserreinigung)

Essraum (inkl. Mobiliar, elektrische Energie für Beleuchtung und Kleingeräte, WC, WC-Papier, Handwaschgelegenheit, Reinigungsmittel, Abwasserreinigung, Kehrrichtentsorgung)

Essgeschirr

Küche (inkl. Kochapparate und sonstige Ausrüstung sowie Geräte, elektrische Energie für Beleuchtung und Kleingeräte, Wasser, Abwasserreinigung, Kehrrichtentsorgung)

Notunterkunft

Benützung für das Aufwärmen der Speisen

Ziffer 30, Heizung

Das Abrechnungsverfahren wurde gestrafft und genau festgelegt.

Ziffer 31, Zimmerentschädigung

Gestützt auf die berechtigten Forderungen der Logisgeber wurden die Zimmer- und Logisentschädigungen aufgrund des Anstieges des Index und der Hypothekarzinsse angepasst. Die Entschädigungen werden auf den 1. Januar 1993 um rund 18 % erhöht. Gesamthaft sind diese Entschädigungen innerhalb der letzten 2 Jahre um ca 70 % erhöht worden. Neu werden für Offiziere, höhere Unteroffiziere und einzelne weibliche Angehörige der Armee, die in Zimmern untergebracht werden müssen, die gleichen Entschädigungen bezahlt. Sofern die dienstlichen Verhältnisse eine Benützung von Zimmern zulassen, kann inskünftig für Wachtmeister, Korporale, Gefreite und Soldaten die gleiche Entschädigung ausgerichtet werden.

Zimmer

Offiziere, höhere Unteroffiziere und einzelne weibliche Angehörige der Armee, die in Zimmern untergebracht werden müssen Wachtmeister, Korporale, Gefreite und Soldaten, sofern die dienstlichen Verhältnisse eine Benützung von Zimmern zulassen

Ziffer 32, Benützung von Freiluftbädern

Anpassung an die heutigen Gegebenheiten.

Ziffer 38, Logisentschädigung

Erhöhung des Logisentschädigungs-Ansatzes.

Ziffer 39, Beizug von Besitzern von Hütten und Plätzen

Erhöhung der Stundenentschädigung.

Ziffer 54, Entschädigung für Stallungen

Erhöhung der Entschädigungen.

4.2.3. Anhang 1, Kontenplan für Truppenbuchhaltung und Anhang 2, Alphabetisches Sachregister zu Kontenplan für die Truppenbuchhaltung

Es wurden verschiedene textliche Anpassungen vorgenommen.

4.2.4. Anhang 3, Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchen Vorschussmandate einzulösen sind Anpassungen.

4.2.5. Anhang 5, Verzeichnis für Truppenunterkünfte Anpassungen.

4.2.6. Anhang 6, Materialkredite für Truppenkurse Die Verwendungsmöglichkeiten wurden erweitert.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Materialkredites können u.a. neu folgende Ausgaben verrechnet werden:

- Büromaterial, inkl. Drucksachen und Kopien aller Art;
- Benützung von eingerichteten Ausbildungsanlagen wie z.B. Trümmerpisten des Zivilschutzes, Anlage der San Arena und dgl., sofern keine ähnlichen bundeseigenen Anlagen zur Verfügung stehen.

Es dürfen jedoch nicht zu Lasten des Materialkredites verrechnet werden:

- Herstellungskosten für inoffizielle Reglemente;
- Kosten für die Benützung von Privatanlagen, wie z.B. Kiesgruben, Landstücke und dgl., die gestützt auf Artikel 33 der Militärorganisation unentgeltlich zur Verfügung der Truppe gestellt werden müssen;
- Einmietungskosten für Videokameras, Wiedergabegeräte, Cassetten, Grossleinwand, Fotos usw. Solches Material ist im Reservepool der KMV vorhanden und wird der Truppe auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die vorliegenden Änderungen sollen weitere Verbesserungen im Kommissariatsdienst bringen. Wir hoffen, dass sie von allen hellgrünen Funktionären mitgetragen werden.

ALTERAKTIV

HANSPETER WYSS



Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu